

Merkblatt/Vorschriften für den Faschingsumzug am Dienstag, 04. März 2025 in Feichten/Alz

Veranstalter des Faschingszuges: Gemeinde Feichten a.d. Alz

Für die Teilnahme am Faschingszug sind folgende Regeln von den Teilnehmern zu beachten:

1. Fahrzeuge, Fahrer und ein Verantwortlicher müssen bei der Gemeinde angemeldet werden und per Handy erreichbar sein.
2. Es dürfen nur zugelassene Fahrzeuge mit gültigen amtlichem Kennzeichen teilnehmen. Die Teilnahme am Umzug ist der Versicherungsgesellschaft vorab anzuzeigen und ein vollständiger Versicherungsschutz für die Veranstaltung/Umzug zu gewährleisten.
3. Genuss und Ausschank von branntweinhaltigen Getränken aller Art (Schnaps, Alkopops u.ä.) auf den Fahrzeugen bzw. bei den Fußgruppen ist untersagt. Erkennbare Betrunkene werden vom Umzug ausgeschlossen. Alkoholabgabe an jugendliche Teilnehmer ist bis zum Ende des Faschingstreibens untersagt und der Genuss zu verhindern.
4. Leistungsstarke Beschallungsanlagen sind grundsätzlich verboten.
5. Jeder Wagen und jede Fußgruppe, bei dem/der kein „Thema“ zu Erkennen ist, wird ausgeschlossen.
6. Verunreinigungen durch Verteilung von Altpapier und/oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art ist untersagt.
7. Voraussetzung für eine spontane Teilnahme ist die Unterschrift auf der Anmeldung, die noch vor Ort geleistet werden muss.
8. Die Nichteinhaltung dieser Anordnung führt zum sofortigen Ausschluss, bzw. zur Verhängung von Ordnungsgeld.
9. Eine noch zu bildende Kontrollgruppe mit Vertretern aus allen Vereinen/Gruppierungen kann auch die Teilnahme an weiteren Umzügen verbieten.

10. Vorschriften für Faschingswägen:

10.1. Mindesthöhe eines stabilen Geländers ist 100 cm

10.2. der Aufstieg ist durch eine Leiter/Treppe sicher zu gewährleisten

10.3. alle Sitzgelegenheiten müssen fest mit dem Wagenboden verbunden sein. Dies gilt ebenso für Tische oder sonstige Aufbauten.

10.4. bei starkem Bremsen dürfen sich keinerlei Gegenstände selbstständig machen können, die eine Verletzungsgefahr bedeuten.

10.5. für alle Teilnehmer auf dem Faschingswagen müssen Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

11. Der Faschingszug muss von einem „Zugführer“ im Schritt-Tempo angeführt werden, um ein höheres Tempo zu verhindern. Ebenso müssen bei jedem Wagen links und rechts eine Person mitgehen und die Zuschauer auffordern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten. Diese Personen müssen mit einer Warnweste ausgestattet sein.

12. Diese Vorschriften sind allen Fahrzeugführern, bzw. den Verantwortlichen der Vereine/Gruppen auszuhändigen, die den Empfang mit Unterschrift quittieren müssen.

Aufstellung in der Angerstraße:

12:00 Uhr für Wägen (wg. Abnahme TÜV)

12:30 Uhr für Fußgruppen

Beginn: 13:00 Uhr

(Seite 1 und 2 verbleiben beim Verein oder der Gruppe)

Anmeldung zum Faschingszug der Gemeinde Feichten am 04.03.2025

Seite 3 bitte baldmöglichst - jedoch bis **spätestens 25.02.2025** einreichen.

Gemeinde Feichten, Hauptstr. 21, 84558 Kirchweidach,

email: ordnungsamt@vg-kirchweidach.de

Name des/der teilnehmenden Vereins/Gruppe

Vor- und Nachname der/des Verantwortlichen

Telefon-Nummer: _____

Handy-Nummer: _____

Thema des Wagens oder der Fußgruppe:

Vor- und Nachname des Fahrers: (Gilt nicht für Fußgruppen)

Telefon-Nummer: _____

Handy-Nummer: _____

Erklärung des Verantwortlichen:

Ich habe die Vorschriften (2 Seiten) für den Faschingsumzug erhalten und werde für die Einhaltung dieser, durch unsere Teilnehmer sorgen!

Feichten/Alz, den _____

(Unterschrift)

Der Wagen entspricht den angegebenen Vorschriften!

Feichten/Alz, den 04. März 2025

(Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten)